



Widmung Neubaugebiet "Am Bollenberg" in Völklingen-Ludweiler und Widmung Neubaugebiet "Auf der Höh", Bouser Weg, Röchling Höhe.

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i> Recht und Versicherungen Stadtplanung und -entwicklung
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Erlass der beigelegten Widmungsverfügungen

- Neubaugebiet Bollenberg und
- Neubaugebiet Auf der Höh

wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Neubaugebiete "Am Bollenberg" in Völklingen-Ludweiler und "Auf der Höh" in Völklingen-Röchling-Höhe sind im Endausbau fertiggestellt und noch nicht gewidmet. Nach § 6 SaarStrG können Verkehrsflächen nur durch förmliche Widmung den Status einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung erfolgt durch den Träger der Straßenbaulast, also der Stadt Völklingen. Kommunalrechtlich ist für die Widmung der Stadtrat zuständig.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- Widmungsverfügung Bollenberg (öffentlich)
- Lageplan Bollenberg (öffentlich)
- Widmungsverfügung Bouser Weg (öffentlich)
- Lageplan BouserWeg (öffentlich)

Widmungsverfügung

Nachstehende Grundstücke werden gemäß § 6 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977, in der derzeit gültigen Fassung auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 SaarlStrG.

gewidmet.

Gemarkung Ludweiler, Flur 1

Flurstück Nr. 542/1	Birkenweg
Flurstück Nr. 468/1	Birkenweg
Flurstück Nr. 456/1	Distelweg
Flurstück Nr. 440	Kornweg
Flurstück Nr. 510	Am Bollenberg
Flurstück Nr. 528	Mohnweg
Flurstück Nr. 489	Kleeweg

Die Lage der o. a. Straßen ergibt sich aus einem Lageplan, der bei der Stadt Völklingen, Bauverwaltung, Neues Rathaus, 7. Obergeschoss, Zimmer 7.07, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann.

Diese Widmung wird am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Gründe für die Widmung

Die vorgenannten Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Völklingen befinden, wurden von dieser ausgebaut und werden von dieser auch unterhalten. Die Flächen sind dem Verkehr übergeben.

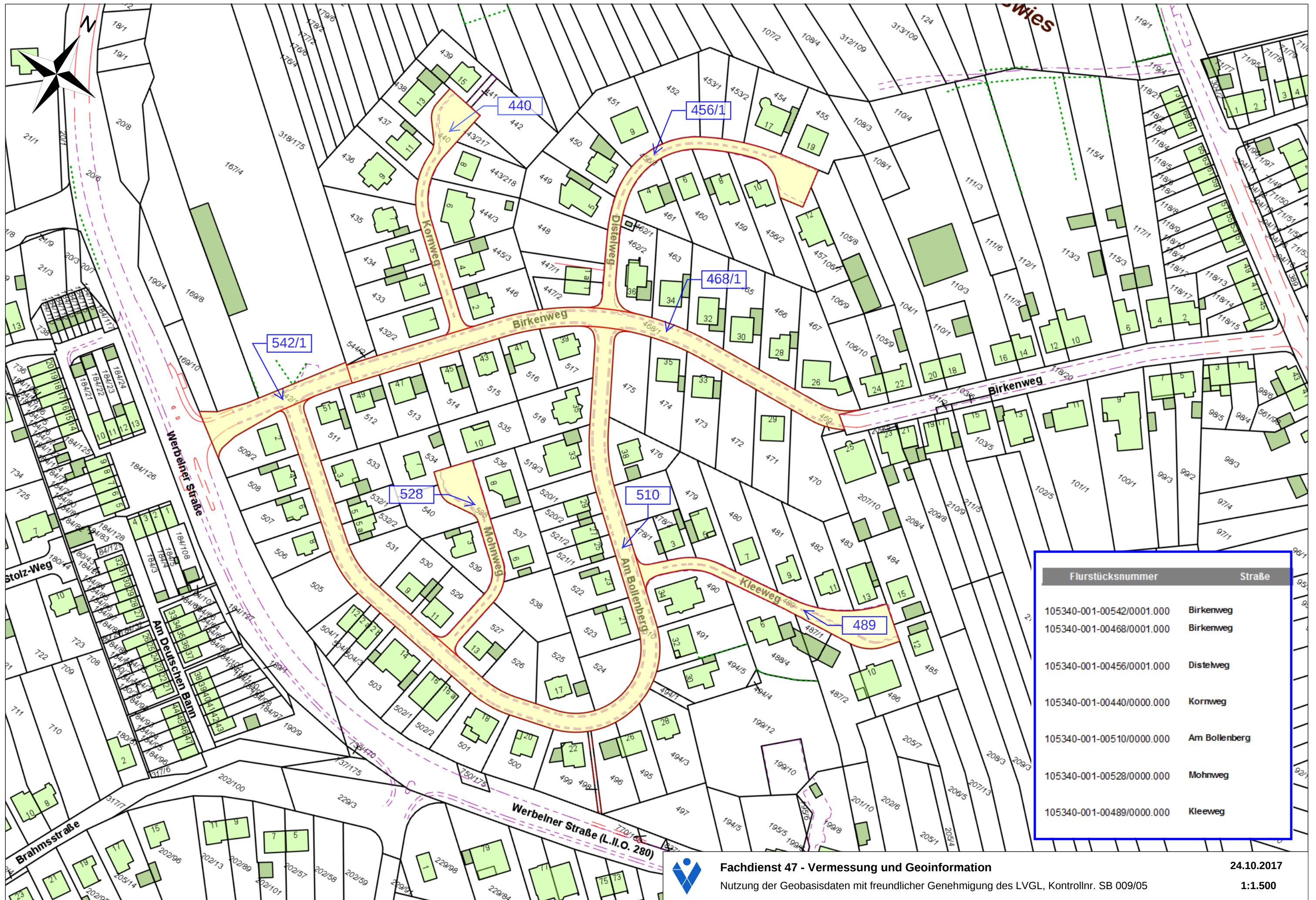
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem diese Verfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Völklingen, Fachbereich 4 (Technische Dienste), Fachdienst 45 (Bauverwaltung), Neues Rathaus, Zimmer 7.07, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rechtsausschuss für den Regionalverband Saarbrücken, Schloßplatz, 66119, Saarbrücken, gewahrt (§ 70, Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Völklingen,

Lorig, Oberbürgermeister



Fachdienst 47 - Vermessung und Geoinformation

Nutzung der Geobasisdaten mit freundlicher Genehmigung des LVGL, Kontrollnr. SB 009/05

24.10.2017

1:1.500

Widmungsverfügung

Nachstehende Grundstücke werden gemäß § 6 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977, in der derzeit gültigen Fassung auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 SaarlStrG.

gewidmet.

Gemarkung Völklingen, Flur 37

Flurstück Nr. 5/30	Bouser Weg
Flurstück Nr. 5/42	Bouser Weg
Flurstück Nr. 6	Bouser Weg
Flurstück Nr. 13/6	Bouser Weg

Die Lage der o. a. Straße ergibt sich aus einem Lageplan, der bei der Stadt Völklingen, Bauverwaltung, Neues Rathaus, 7. Obergeschoss, Zimmer 7.07, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann.

Diese Widmung wird am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Gründe für die Widmung

Die vorgenannten Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Völklingen befinden, wurden im Endausbau fertiggestellt und werden auch von dieser unterhalten. Die Flächen sind dem Verkehr übergeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem diese Verfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Völklingen, Fachbereich 4 (Technische Dienste), Fachdienst 45 (Bauverwaltung), Neues Rathaus, Zimmer 7.07, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rechtsausschuss für den Regionalverband Saarbrücken, Schloßplatz, 66119, Saarbrücken, gewahrt (§ 70, Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Völklingen,

Lorig, Oberbürgermeister

